

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Gewährung einer Jubiläumsprämie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow**

Aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 ([GVBl.I/19, \[Nr. 43\]](#), S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 15.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrentschädigungssatzung vom 15.05.2019 beschlossen:

## Artikel 1

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Der Stadtwehrführer kann zwei Vertreter haben. Diese erhalten die Hälfte der Aufwandsentschädigung/Reisekostenpauschale des Stadtwehrführers. Absatz 3 gilt entsprechend.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Ortswehrführer kann drei Stellvertreter haben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

### § 12 Gewährung einer Jubiläumsprämie

(1) Alle ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow erhalten für eine aktive Dienstzeit in der Einsatzabteilung von zehn, 20, 30, 40 und 50 Jahren eine Jubiläumsprämie von jeweils 500 Euro. Die Gewährung erfolgt unabhängig von etwaigen landesrechtlichen Regelungen.

(2) Alle ehrenamtlichen Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow erhalten für ihre Dienstjubiläen zehn, 20, 30, 40, 50, 55 und dann alle fünf Jahre eine Dienstjubiläumsprämie von 50 Euro. Die Gewährung erfolgt unabhängig von etwaigen landesrechtlichen Regelungen.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung aber frühestens am 01.01.2022 in Kraft.

Rathenow, den 16.12.2021

Ronald Seeger

Bürgermeister